

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Inge Höger,
Dr. Norman Paech, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/10012 –**

Einbeziehung von Europol in ESVP-Missionen und Nutzung von für polizeiliche Zwecke erhobenen Daten zur Durchsetzung außenpolitischer Ansprüche der EU

Vorbemerkung der Fragesteller

Bislang galt für die Arbeitsweise der Europäischen Union, dass die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit getrennt von den vergemeinschafteten Bereichen der Europäischen Kommission und den intergouvernementalen Strukturen des Europäischen Rates erfolgen soll. Mit Unterstützung des Rates der Europäischen Union hatte die slowenische EU-Ratspräsidentschaft eine Initiative ergriffen mit dem Ziel, einen Informationsaustausch zwischen Europol und den zivilen Mechanismen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) zu entwickeln. Nach Auffassung des Europäischen Rates soll die Zusammenarbeit zwischen den für die internen und die externen Aspekte der Sicherheit Verantwortlichen intensiviert werden. Der Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung über den Austausch nicht personenbezogener Daten ist im Juni 2008 vom Ausschuss der ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten bestätigt worden und soll von den Mitgliedstaaten zügig umgesetzt werden. Außerdem sollen die Mitgliedstaaten bis Ende 2008 Möglichkeiten prüfen, auch personenbezogene Daten auszutauschen.

Zur Begründung der Dringlichkeit der Maßnahmen verweist der Rat insbesondere auf die vom Kosovo ausgehende Kriminalität innerhalb der EU (EU Dok 5466/1/08). Dies kann allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass die vorgesehenen Maßnahmen den Charakter von Europol erheblich verändern würden. Bislang dient Europol der Bekämpfung grenzüberschreitender, schwerer organisierter Kriminalität innerhalb der EU und nicht der Durchsetzung außenpolitischer Ziele der EU. Aufgabe der ESVP ist hingegen nicht die Kriminalitätsbekämpfung innerhalb der EU. Hinzu kommt, dass viele der zivilen Mechanismen der ESVP de facto Polizeieinsätze in Kriegs- und Krisengebieten sind und/oder in Verbindung mit militärischen EU-Missionen stattfinden, wie z. B. derzeit in Afghanistan, Bosnien oder der DR Kongo.

Die Bedenken gegen diese Form der Zusammenarbeit verstärken sich noch angesichts der zu erwartenden Ausweitung der Zugriffsrechte von Europol auf das im Aufbau befindliche Schengener Informationssystem SIS 2 und die

Daten von Visa-Antragsteller/-innen und Asylantragsteller/-innen (VIS und EURODAC).

Ähnlich den Entwicklungen in einigen Mitgliedstaaten droht diese Initiative nun auf europäischer Ebene die Trennung zwischen Instrumenten zur Gewährleistung der inneren und der äußeren Sicherheit weiter aufzuheben und dabei sowohl das Recht auf Datenschutz als auch die parlamentarische Kontrolle weiter einzuschränken.

1. Auf welche nationalen, europäischen und internationalen Datenbestände haben ESVP-Missionen gegenwärtig schreibenden und lesenden Zugriff (bitte detailliert ausführen unter Angabe der jeweiligen Instanzen und Rechtsgrundlagen)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben ESVP-Missionen ausschließlich Zugriff auf Datenbestände der jeweiligen Missionen, nicht aber auf nationale, europäische oder internationale Datenbestände.

2. Welche Position hat die Bundesregierung bei der Ausarbeitung der Verwaltungsvereinbarung für Kooperationsmechanismen zwischen Europol und den zivilen ESVP-Missionen vertreten, und wie bewertet sie den Entwurf, der im Juni dem Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (Coreper) vorgelegt wurde (bitte begründen)?

Die Bundesregierung hat den Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung für Kooperationsmechanismen zwischen Europol und zivilen ESVP-Missionen begrüßt. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

3. Welchen Zeitrahmen sieht die Bundesregierung für die Zustimmung des Rates und für die nationale Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung?

Die Verwaltungsvereinbarung bedarf als solche nicht der Zustimmung des Rates. Gemäß Artikel 2 Abs. 3 des Beschlusses des Verwaltungsrates von Europol vom 15. Oktober 1998 zur Festlegung der Bestimmungen für die externen Beziehungen von Europol zu EU-Stellen (ABl. 1999/C 26/10) ist lediglich die Zustimmung des Verwaltungsrates von Europol erforderlich. Nationaler Umsetzungsakte bedarf es aus Sicht der Bundesregierung nicht.

4. Welche Vorteile erhofft sich die Bundesregierung für die Anwendung der zivilen Mechanismen der ESVP durch den Austausch von Informationen mit Europol?

Der Rat der Justiz- und Innenminister vom 5./6. Juni 2008 hat sich auf eine intensivere Zusammenarbeit zwischen Europol und ESVP-Missionen im Bereich des Datenaustausches verständigt, um in benachbarten Staaten, vor allem der Westbalkan-Region, eine effektivere Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu erreichen.

5. Welche Vorteile erhofft sich die Bundesregierung für die Arbeit von Europol durch den Austausch von Informationen mit den zivilen ESVP-Missionen?

Europol sammelt als zentrale Stelle in der EU Informationen zu grenzüberschreitender, schwerer organisierter Kriminalität und erstellt in diesem Kontext auch regelmäßig strategische Berichte (z. B. Bedrohungsberichte, neue Trends) für die Mitgliedstaaten. Durch die Zulieferung entsprechender Daten aus den

zivilen ESVP-Missionen können diese Lageberichte angereichert und bei der Bewertung der bei Europol vorliegenden Daten der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Sofern Europol zwischen den strategischen Informationen der zivilen ESVP-Missionen und den bei Europol gespeicherten Informationen Bezüge feststellen und an die Mitgliedstaaten übermitteln kann, trägt dies zur besseren Bekämpfung und Verhütung von Straftaten innerhalb der EU bei.

6. Inwiefern ist das Prinzip der Trennung von inneren und äußeren, polizeilichen und militärischen Aufgaben durch die Einbeziehung von Europol in zivile ESVP-Missionen, die bekanntlich zum Teil stark mit militärischen ESVP-Missionen kooperieren, zu vereinbaren?

Die Europäische Sicherheitsstrategie kommt in ihrer Analyse zu dem Ergebnis, dass durch die zunehmende Öffnung der Grenzen seit dem Ende des Kalten Krieges ein Umfeld entstanden ist, in dem interne und externe Sicherheitsaspekte nicht mehr eindeutig voneinander zu trennen sind. Vor diesem Hintergrund ist eine Zusammenarbeit von Europol und zivilen EU-Missionen angezeigt, soweit sich Überschneidungen in ihrem Aufgabenbereich ergeben.

Bei den Vorbereitungen für den Rat der Justiz- und Innenminister am 5./6. Juni 2008 hat die Bundesregierung den Standpunkt vertreten, dass die Zusammenarbeit zwischen Europol und dem Ratssekretariat auf zivile Missionen beschränkt bleiben müsse.

7. Ist eine Kooperation zwischen Europol und der European Gendarmerie Force (EGF), die sowohl als Teil von zivilen als auch von militärischen ESVP-Missionen eingesetzt werden kann, geplant?

Wenn ja, wie wird bei dieser Kooperation die Trennung von polizeilichen und militärischen Aufgaben vereinbart?

Eine Planung für eine Kooperation zwischen Europol und der EGF ist nicht bekannt.

8. Wie ist nach Ansicht der Bundesregierung der Austausch von Daten zwischen Europol und zivilen ESVP-Missionen mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Zweckbindung erhobener Daten zu vereinbaren, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass Europol Daten zur Aufrechterhaltung der inneren (EU-)Sicherheit erhebt, die ESVP aber eine Angelegenheit der (EU-)Außenpolitik ist?

Die Verwaltungsvereinbarung über den Austausch von Daten bezieht sich allein auf nicht personenbezogene Daten. Diese unterliegen nicht dem Gebot der Zweckbindung. Soweit ggf. zukünftig auch personenbezogene Daten ausgetauscht werden sollten, wären die Bestimmungen des Europol-Übereinkommens (EPÜ) zu beachten. Diese gewährleisten ein hohes Datenschutzniveau.

9. Mit welchen Maßnahmen wird die Bundesregierung die Umsetzung der erwähnten Verwaltungsvereinbarung unterstützen (bitte ggf. falls möglich den Wortlaut etwa geplanter gesetzlicher bzw. untergesetzlicher Regelungen angeben), und bis wann, und in welcher Form will sie den Deutschen Bundestag hierüber unterrichten?

Die Bundesregierung hat keine Maßnahme ergriffen oder geplant, um die Umsetzung des bilateralen Verwaltungsabkommens zwischen Europol und dem Generalsekretariat des Rates der EU zu unterstützen.

10. Zu welchen Ergebnissen ist die Bundesregierung bei der Prüfung der Möglichkeiten, Mechanismen für den Austausch personenbezogener Daten zwischen Europol und zivilen ESVP-Missionen zu entwickeln, gekommen, bzw. bis wann will sie die Prüfungen abschließen?

Die Bundesregierung sieht zurzeit keine Notwendigkeit, Mechanismen für den Austausch personenbezogener Daten zwischen Europol und zivilen ESVP-Missionen zu entwickeln. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Evaluation des Verwaltungsabkommens zu Erkenntnissen führt, welche die Erforderlichkeit eines Austausches auch von personenbezogenen Daten begründen.

11. Unter welchen Voraussetzungen und für welche Zwecke sollen nichtpersonenbezogene Daten seitens Europol an welche Stellen ziviler ESVP-Missionen weitergegeben bzw. von diesen abgerufen werden können?

Der strategische Informationsaustausch zwischen Europol und Drittstaaten und Drittstellen wird von Europol verantwortet und richtet sich nach Artikel 42 Abs. 1 i. V. m. Artikel 10 Abs. 4 Nr. 1 des EPÜ sowie der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen (vgl. Artikel 42 Abs. 1 Satz 2 EPÜ). Im Verhältnis zu EU-Stellen gilt der Beschluss des Verwaltungsrates von Europol vom 15. Oktober 1998 zur Festlegung der Bestimmungen für die externen Beziehungen von Europol zu EU-Stellen (ABl. 1999/C 26/10). Als Voraussetzungen für den Informationsaustausch sind dort der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung sowie ggf. die Beachtung von Geheimschutzregelungen genannt. Außerdem muss der Informationsaustausch den in Artikel 2 EPÜ genannten Zielen Europol's dienen.

Die Verwaltungsvereinbarung sieht vor, dass von der jeweiligen Partei ein Kontaktpunkt benannt wird und zusätzlich die Regelungen für den Zugriff auf die Informationen und deren Nutzung schriftlich festgelegt werden.

Die Bundesregierung geht im Ergebnis davon aus, dass Europol die strategischen Informationen nur an diesen Kontaktpunkt übermittelt.

12. Welche Position vertritt die Bundesregierung bezüglich der Frage, unter welchen Voraussetzungen und für welche Zwecke personengebundene Daten seitens Europol an welche Stellen ziviler ESVP-Missionen weitergegeben bzw. von diesen abgerufen werden können?

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Die Anforderungen zur Übermittlung personenbezogener Daten an zivile ESVP-Missionen ergeben sich im Übrigen aus dem EPÜ sowie dem Rechtsakt des Rates vom 12. März 1999 zur Festlegung der Bestimmungen über die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Europol an Drittstaaten und -stellen (ABl. 1999/ C 88/01, geändert durch den Rechtsakt des Rates vom 28. Februar 2002 zur Änderung des Rechtsaktes des Rates vom 12. März 1999 zur Festlegung der Bestimmungen über die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Europol an Drittstaaten und -stellen, ABl. 2002/C 76/01).

Nach Artikel 14 Abs. 3 EPÜ hat Europol bei der Datenverarbeitung die Grundsätze des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 und die Empfehlung Nr. R(87) 15 des Ministerkomitees des Europarates vom 17. September 1987 zu berücksichtigen. Eine Weitergabe von personengebundenen Daten an zivile ESVP-Missionen wäre nach Artikel 18 EPÜ nur zulässig, wenn dies in Einzelfällen zur Verhütung oder Bekämpfung von Straftaten, für die Europol zuständig ist, erforderlich ist, und auch bei den ESVP-Missionen ein angemessener Datenschutz gewährleistet ist.

Nach Artikel 2 des Rechtsaktes des Rates vom 12. März 1999 muss zur Übermittlung personenbezogener Daten eine Vereinbarung geschlossen werden. Eine solche Vereinbarung muss nach Artikel 3 Abs. 1 dieses Rechtsaktes Bestimmungen hinsichtlich des Empfängers der Daten, der Art der zu übermittelnden Daten und des Zwecks, zu dem die Daten übermittelt oder verwendet werden, enthalten.

13. Welche datenschutzrechtlichen Mindeststandards müssen nach Auffassung der Bundesregierung bei dieser Zusammenarbeit eingehalten werden?

Europol hat beim Datenaustausch mit zivilen ESVP-Missionen diejenigen Mindeststandards einzuhalten, welche für sämtliche Abkommen zwischen Europol und Drittstaaten bzw. -stellen durch das Europol-Übereinkommen vorgesehen sind. Für das Generalsekretariat des Rates, mit dem Europol eine entsprechende Vereinbarung abschließen würde, gilt die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

- a) Welche Speicherfristen sollen für die von Europol übermittelten Daten bei den zivilen ESVP-Missionen gelten, und wer soll dort über die Einhaltung des Datenschutzes wachen?
- b) Ist beabsichtigt, den zivilen ESVP-Missionen Datenschutzbeauftragte zuzuordnen, und wenn ja, ab wann?

Da hinsichtlich des Austauschs personenbezogener Daten keine konkreten Pläne vorliegen, stellen sich diese Fragen gegenwärtig nicht.

14. Will sich die Bundesregierung bei der Erörterung von Möglichkeiten für die Übermittlung personenbezogener Daten an zivile ESVP-Missionen dafür einsetzen, dass
 - a) Bürgerinnen und Bürger der EU über die Datenübermittlung unterrichtet werden müssen, und welche Regelungen prüft die Bundesregierung hierzu?

Nach Artikel 11 f. der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 bestehen gegenüber den betroffenen Personen Informationspflichten, wenn Daten erhoben wurden.

- b) Bürgerinnen und Bürger der EU ein Auskunfts- sowie Berichtigungs- und Löschungsrecht hinsichtlich sie betreffender, von zivilen ESVP-Missionen gespeicherter Daten erhalten, und wenn ja, welche Regelungen bestehen hierzu bzw. welche sind geplant?

Falls nein, warum nicht?

Nach Artikel 13 ff. der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 bestehen für die betroffenen Personen Auskunfts-, Berichtigungs-, Sperrungs- und Löschungsansprüche.

15. Beabsichtigt die Bundesregierung, Initiativen zu entfalten, um die Einhaltung datenschutzrechtlicher Standards hinsichtlich der Datenübermittlung durch Europol zu verbessern, und wenn ja, welche?

Welche Bedeutung soll hierbei Eurojust zukommen?

Die Bundesregierung plant derzeit keine entsprechenden Initiativen.

16. Hält die Bundesregierung zukünftig die Weitergabe von SIS 2, EURODAC und VIS-Daten an zivile ESVP-Missionen für gerechtfertigt, und wenn ja, wie begründet sie dies sachlich und unter dem Gesichtspunkt der Zweckbindung erhobener Daten?

SIS II-Daten dürfen nur an berechnigte Behörden weitergegeben werden. ESVP und andere zivile Institutionen haben keine Berechnigung für den Zugriff auf SIS-Daten.

Der Zugriff auf die in EURODAC und im VIS gespeicherten Daten und die Übermittlung dieser Daten werden auch zukünftig – wie bisher – nur unter Beachtung der in der EURODAC-VO, der VIS-VO und der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG enthaltenen Datenschutzbestimmungen erfolgen.

17. Wie kann die Bundesregierung gewährleisten, dass die durch Europol übermittelten Daten von den Angehörigen der zivilen ESVP-Missionen nicht an die Angehörigen von
- a) EU-Streitkräften,
 - b) Nicht-EU-Streitkräften,
 - c) Behörden des Stationierungslandes
- übermittelt werden, und welche Kontrollinstanzen sollen hierfür geschaffen werden?

Die Schlussfolgerungen des Rates der Justiz- und Innenminister vom 5./6. Juni 2008 sehen vor, dass der Austausch von Daten auf einen Austausch zwischen Europol und zivilen Missionen beschränkt bleibt und durch den Umfang des jeweiligen Missionsmandats begrenzt ist. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 11 und 13 verwiesen.

